

RS Vwgh 1995/9/6 95/12/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §30 Abs6;

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/12/0214 B 8. November 1995

Rechtssatz

Bei Zweifel über den Inhalt kommt auch der sonstigen Form der Erledigung entscheidende Bedeutung zu, und zwar dem Gebrauch der Höflichkeitsfloskel "Sehr geehrter Herr" oder der Verwendung "teilt Ihnen mit". Aus einer solchen Form einer Erledigung ist eher zu schließen, daß kein Bescheid, sondern eine nicht normative Willenserklärung vorliegt (Hinweis E 22.1.1986, 84/11/0115).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Hochschulen Unterricht Kultuswesen

Einhaltung der Formvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120195.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>